

SATZUNG ZUR ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES BEIM KOMMUNALUNTERNEHMEN „KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU“ -ENTSCHSKU-

vom 14. Dezember 2000 (KABI 2000 S. 390)

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund § 5 Ziffer 9 der Unternehmerratsatzung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaats Bayern (LKrO) folgende Satzung

§ 1

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ erhalten durch das Kommunalunternehmen je teilgenommener Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
2. Durch diese Entschädigung sind weitere Ansprüche, (z.B.: Verdienstausschlag, sonstige Nachteile im beruflichen und häuslichen Bereich, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können), sowie Reisekostenvergütungen innerhalb des Gebietes des Landkreises Unterallgäu abgegolten.
3. Für Fahrten von einem Wohnort, der außerhalb des Gebietes des Landkreises Unterallgäu liegt, zu den Sitzungsorten, die im Gebiet des Landkreises Unterallgäu liegen, wird bei Benutzung des privaten Pkw eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,58 DM je gefahrenen Kilometer der kürzesten Wegstrecke gewährt. Bei Benutzung der öffentlichen Linie werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Gleiches gilt für angeordnete Dienstreisen nach Orten, die außerhalb des Kreisgebietes liegen.
4. Für angeordnete Dienstreisen nach Orten, die außerhalb des Kreisgebietes liegen, wird ein Tage- und Übernachtungsgeld unter analoger Anwendung der Art. 9 ff. des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Verdienstausschlagentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2

1. Die Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 wird jeweils zwei Wochen nach der Sitzung zur Zahlung fällig.
2. Die übrigen Entschädigungen nach § 1 Abs. 3 und 4 werden nach Antragstellung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.